

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen vom 16.01.2018**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Lienen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	404,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	464,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	533,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	620,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	577,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	533,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	633,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	602,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab und Jahr	10,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	8,50 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	950,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.237,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr für 2 Urnen	26,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	88,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.06.1995 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.06.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Verwaltungskosten
- c. Sach- und Werkstoffkosten
- d. Fremdleistungen
- e. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	416,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	475,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	516,00	Euro
d) Erdbestattung im Rasenreihengrab mit Herrichtung des Grabes	418,00	Euro
e) Urnenbeisetzung	433,00	Euro
f) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	383,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	316,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro Tag	29,50	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung	250,00	Euro
d) Einheitliche Grabstele gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	844,00	Euro
e) Beschriftung Grabplatte Kolumbarium	235,00	Euro

§ 7
Gebühren für Ein-, Aus- und Umbettungen

(2) Ausbettung		
a) Erdbestattungen	1.034,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen	833,00	Euro
(3) Einbettung		
a) Erdbestattungen	516,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen	433,00	Euro

Für weitere Leistungen gibt die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	70,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	70,00	Euro
(3) Umschreibung von Nutzungsrechten	70,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2014 außer Kraft.

Lienen, den 16.01.2018

Die Friedhofsträgerin



J. Greer

Madea Spilke



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lienen
vom 16. Januar 2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2021 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 29. Januar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock